

27. Kann die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil voll einbezahlt haben, zur Deckung von Geschäftsverlusten weitere Einzahlungen auferlegen, ohne die Geschäftsanteile zu erhöhen?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 20. Mai 1898 §§ 7 Nr. 2, 16, 19.

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1908 i. S. Gemeinnütziger Bauverein Mi., eingetr. Genossensch. m. b. H. (Bekl.) w. Ma. (Kl.). Rep. I. 210/07.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war aus der verklagten Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen worden, weil er seinen statutenmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein sollte. Seiner Klage, diesen Beschluß für unwirksam zu erklären, hatte das Oberlandesgericht in Abänderung des Urteils der ersten Instanz stattgegeben.

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses war die Frage, ob sich der Kläger weigern durfte, gewisse Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil zu leisten, die ihm durch einen älteren Beschluß der Generalversammlung vom 26. April 1904 auferlegt waren. Damals hatte die Genossenschaft nämlich mit 12 gegen 7 Stimmen beschlossen, daß zur Beseitigung eines entstandenen Geschäftsverlustes von 6026 *M* von jedem „Geschäftsanteile“ 20% abgeschrieben werden und „die Wiederauffüllung der Abschreibungen auf die An-

teile innerhalb 20 Monaten gemäß Statuts" erfolgen sollte. Der Hinweis auf das Statut sollte sich auf § 62 beziehen, wo gesagt war:

„Der Geschäftsanteil jedes Mitgliedes wird auf 200 *M* festgesetzt.

Dieser Geschäftsanteil kann sogleich bei dem Eintritt voll eingezahlt oder nach und nach durch einzelne Einzahlungen ergänzt werden. In dem letzteren Falle müssen die Einzahlungen zum mindesten halbmonatlich 1 *M* betragen.“

Das Oberlandesgericht hatte den Beschluß vom 26. April als rechtsungültig angesehen und demgemäß angenommen, daß die Weigerung des Klägers, die erwähnten Einzahlungen zu leisten, keine zum Ausschluß berechtigende Verletzung statutarischer Pflichten darstelle. Das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück.

Gründe:

... „Sachlich ging der Beschluß der Generalversammlung vom 26. April 1904 — wenn man von seiner in mehrfacher Beziehung unzutreffenden Ausdrucksweise absieht — dahin, daß zur Beseitigung des Gesamtverlustes von 8026 *M* von dem Geschäftsguthaben jedes Genossen 40 *M* abgeschrieben und dann „zur Wiederauffüllung der Abschreibungen“ innerhalb 20 Monaten durch Erneuerung der statutenmäßigen halbmonatlichen Einzahlungen 40 *M* bar auf jeden Geschäftsanteil zur Kasse der Genossenschaft weiter geleistet werden sollten. Soweit der Beschluß die Abschreibung des entstandenen Verlustes von dem Geschäftsguthaben der Genossen verfügte, entspricht er dem § 19 Gen.Ges. und ist er nicht zu beanstanden. In Frage steht nur die Gültigkeit des zweiten Teiles des Beschlusses, der den Genossen die Verpflichtung auferlegte, weitere Einzahlungen auf die Geschäftsanteile „zur Wiederauffüllung der Abschreibungen“ zu leisten. Dieser Teil des Beschlusses ist vom Oberlandesgericht mit Recht für ungültig erklärt worden. Es steht fest, daß die Genossen, und insbesondere der Kläger, den satzungsmäßigen Geschäftsanteil von 200 *M* durch Volleinzahlung bereits beschafft hatten. Der Geschäftsanteil aber begrenzt nach § 7 Nr. 2 des Gesetzes Recht und Pflicht der Genossen, wieweit sie sich während des Bestandes der Genossenschaft mit Einlagen zu beteiligen haben. Andere Leistungen für die Genossenschaft als die satzungsmäßigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil dürfen den Genossen nicht angefohnen werden (Entsch. des R.G.'s in

Rivill. Bd. 62 S. 312), und es ist namentlich die Einführung eines sogenannten Umlageverfahrens zur Deckung entstandener Verluste während des Bestandes der Genossenschaft bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich abgelehnt (Parisius-Trüger 5. Aufl. S. 123).

Der Zweck, den der Beschluß verfolgte, hätte in gesetzlicher Weise nur dadurch erreicht werden können, daß nach § 16 Gen.Ges. eine Erhöhung des Geschäftsanteils beschlossen wurde. Diesen Weg aber konnte und wollte man, wie das Oberlandesgericht feststellt, nicht einschlagen, schon weil man vorausah, daß die für einen solchen Beschluß erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen nicht vorhanden sein werde.

Die Revision macht geltend, der zweite Teil des Beschlusses setze nur etwas Selbstverständliches fest. Zwar höre die Einzahlungspflicht der Genossen auf, wenn das Geschäftsguthaben die Höhe des Geschäftsanteils erreicht habe; sie lebe aber von selbst wieder auf, wenn durch Abschreibung von Verlusten das Geschäftsguthaben unter den satzungsmäßigen Betrag des Geschäftsanteils gesunken sei. Dies sei in der Begründung des 2. Entwurfs zum Genossenschaftsgesetze von 1889 anerkannt. Es heiße dort auf S. 63:

„Da Einlagen über den Geschäftsanteil hinaus unzulässig sind, so ergibt sich, daß auch die obligatorischen Einzahlungen zeffieren müssen, falls etwa schon vor der vollen Deckung derselben das Geschäftsguthaben des Genossen durch Gewinnzuschreibungen den Geschäftsanteil erreicht. In diesem Falle beginnt jedoch die Einzahlungspflicht wieder, wenn durch Verlustabschreibungen eine Minderung des Guthabens eingetreten ist.“

Da sich nun die in dem Beschlusse vorgesehenen Zahlungsstermine mit den in § 62 des Statuts vorgesehenen halbmonatlichen Einzahlungen von 1 *M* deckten, so sei in dem zweiten Teile des Beschlusses nur etwas festgesetzt, was aus dem nicht zu beanstandenden ersten Teile nach Gesetz und Statut ohnehin von selbst folge.

Diese Darlegung vermischt Richtiges mit Falschem. Das Geschäftsguthaben des Genossen wird nach § 19 Gen.Ges. gebildet durch die Einzahlungen, die er auf den Geschäftsanteil geleistet hat, zuzüglich der Zuschreibung von Gewinnanteilen und abzüglich der Abschreibung von Verlustanteilen. Da der Geschäftsanteil nach § 7 Nr. 2 den Betrag darstellt, bis zu welchem sich die Genossen mit Einlagen be-

teiligen können, folglich auch, wie § 19 bestimmt, die Zuschreibung des Gewinns nur so lange erfolgt, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist, so ergibt sich für die Fälle, wo das Statut Einzahlungen auf den Geschäftsanteil in Raten vorsieht, daß diese Ratenzahlungen aufhören müssen, sobald das Geschäftsguthaben infolge der Zuschreibung von Gewinnen zu den geleisteten Einzahlungen die Höhe des Geschäftsanteils erreicht hat. Muß später eine Abschreibung von Verlusten erfolgen und sinkt dadurch das Geschäftsguthaben unter den Normalsatz des Geschäftsanteils, so lebt die ursprüngliche Einzahlungspflicht, die inzwischen geruht hatte, von selbst wieder auf, wie dies in der angezogenen Stelle der Gesetzesmotive hervorgehoben wird. Bei diesem Wiederaufleben aber — und das übersieht die Revision — handelt es sich immer nur um die ursprüngliche Einzahlungspflicht, die in ihrer Gesamthöhe durch die Ziffer des Geschäftsanteils satzungsmäßig fest normiert ist. Ratenzahlungen, die, weil Gewinne zugeschrieben waren, nicht geleistet worden sind, müssen nachgeholt werden, wenn und insoweit die Gewinne durch spätere Verluste wieder aufgezehrt sind. Nicht aber folgt hieraus, daß eine bereits erfüllte Einzahlungspflicht aufs neue wieder aufleben könnte und die Genossen auf diese Weise bei fortgesetzten Verlusten zu schrankenlosen Beiträgen für den Gesellschaftszweck angehalten werden könnten. Was sie während des Bestandes der Genossenschaft an Beiträgen für den Gesellschaftszweck zu leisten haben, ist durch die Normierung des Geschäftsanteils in der Satzung maßgebend bestimmt. Sind diese Leistungen einmal bewirkt, ist der Geschäftsanteil, wie es hier der Fall ist, durch Vollzahlung beschafft, so gibt es keine weitere Beitragspflicht — abgesehen von den hier nicht interessierenden Folgen, die das Ausscheiden des Genossen oder der Konkurs der Genossenschaft ins Leben ruft. Die Annahme des Gegenteils würde dem Grundsatz allen Gesellschaftsrechtes, der in § 707 B.G.B. Ausdruck gefunden hat, widersprechen, daß ein Gesellschafter zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage nicht verpflichtet ist. Daß das Genossenschaftsgesetz in seinen Bestimmungen über den Geschäftsanteil und über die Verteilung von Gewinn und Verlust von diesem Grundsatz habe abweichen wollen, läßt sich nicht nachweisen.“ . . .